

Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und
Rechtswissenschaft.

Bd. 17, 1875, S. 592 - 593

*Der Gemeindebeamte. Herausgegeben von Stadtrath
E. Otte in Merseburg*

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Die Theorie des internationalen Privatrechts von Karl Brocher in Genf (S. 137 ff., 390 ff.).

Von neuen Abhandlungen erwähnen wir:

Erörterung über den Grundsatz der Nichteinmischung von Carnazza Amari in Catania (S. 352 ff., 531 ff. und die in dieser Zeitschrift schon besprochene Arbeit von Löning über die Verwaltung des Generalgouvernements im Elsaß in den Jahren 1870/71 (s. oben Bd. XVI S. 595).

4) Der Gemeindebeamte. Wochenblatt für die Verwaltung deutscher Gemeinden. Organ für städtische und ländliche Gemeinde- und Standesbeamte. Herausgegeben von Stadtrath E. Dtte in Merseburg. Karl Heymann's Verlag in Berlin.

Das Argument, welches der Herausgeber im Prospekte der neuen Zeitschrift für Gemeinwesen zur Begründung seines Unternehmens geltend macht, daß sich auf dem Gebiete der inneren Verwaltung seit einigen Jahren in ganz Deutschland, besonders aber in Preußen, eine Reihe der wichtigsten und entscheidendsten Veränderungen vollziehen, wird man ohne Weiteres als richtig anerkennen müssen. Schon die Ein- und Durchführung der Reichsverfassung hat für die deutschen Staaten zahlreiche Veränderungen herbeigeführt, und wird deren noch mehrere nach sich ziehen; wir verweisen nur auf die bereits bestehende reichsgesetzliche Regelung des Gewerbewesens, und auf die der Reichsgewalt zuständige Ordnung des Vereinswesens. Besonders seien es, bemerkt der Herausgeber weiter, die communalen Interessen, die hierbei in's Spiel kommen, die durch ihre jetzige Gestaltung der Selbstverwaltung ein weites Feld öffnen, eine Menge neuer Faktoren heranziehen und das gesammte Gemeinwesen völlig verändern. Die nothwendige Folge dieser neuen Gesetzgebung ist eine Erweiterung der Pflichten der Vorstände und Beamten der Gemeinden, welche mit der Ausführung der neuen Aufgaben betraut sind. Diesen Gemeindevorständen und Beamten soll nun die hier angezeigte, seit dem 1. April l. Jz. erscheinende Wochenschrift, als Führer und Rathgeber dienen, indem sie die wichtigsten Gemeinde-Verwaltungsfragen zum Gegenstande der Besprechung macht.

Zu diesem Zwecke bringt jede Nummer an ihrer Spitze eine selbstständige Erörterung über eine wichtige Frage aus dem Gebiete des Verwaltungsrechtes, welche die communalen Interessen entweder unmittelbar oder doch mittelbar berührt oder zum direkten Gegenstande hat. So behandelt in den ersten 5 Nummern der Herausgeber „die Selbstverwaltung, deren Feinde und Freunde“, welche vorzugsweise zum Zweck hat, die angeblichen Freunde der Selbstverwaltung und die irrigen und darum geradezu verderblichen Anschauungen derselben zu bekämpfen. Darauf folgt in jeder Nummer eine Abtheilung unter dem Rubrum „Bermischtes von communalen Interesse“, die dann wieder in verschiedene Hauptsparten mit eigenen Ueberschriften zerfällt und darunter dann verschiedene Mittheilungen bringt, welche für den Gemeindebeamten wenn nicht nothwendig, so doch sehr nützlich sind. Die Materialien sind theils aus Entscheidungen höherer und höchster Stellen, aus richterlichen Erkenntnissen, aus statistischen Nachrichten zc. entnommen. Die in den bisher erschienenen (8) Nummern vorkommenden Sparten sind: I. für Standesbeamte, II. Verwaltung der städtischen und ländlichen Gemeinden, Amtsbezirke zc., sowie Gemeinden überhaupt interessirende Notizen, III. Armenpflege und Armenverbandsangelegenheiten, IV. Kirchen- und Schulangelegenheiten, V. das Vereinswesen betreffende Punkte, VI. Abhandlungen betr. die preuß. Kreisordnung, VII. Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete oder wie diese Sparte in späteren Nummern u. G. richtiger gefaßt wird: „Polizei-Angelegenheiten“, wobei die Aufzählung der aus dem Reichsgebiete ausgewiesenen Ausländer besser weggeblieben ist. Denn die Bekanntmachung dieser Personen geschieht durch das officielle Centralblatt des deutschen Reichs, dessen Inhalt den Gemeindebeamten nicht erst durch eine Privatzeitschrift mitgetheilt zu werden braucht. Jeder Nummer ist dann eine Uebersicht der neuen literarischen Erscheinungen, soweit sie für Gemeindebeamte von Interesse sind, beigelegt, bei welcher, wie uns scheint, der Herausgeber Gefahr läuft, zu viel zu thun, und daher seinen Zweck zu verfehlen. Aus mehr als Einem Grunde darf dem Gemeindebeamten in dieser Richtung nicht zu viel zugemuthet werden.